

RS OGH 1988/3/9 14Os161/87, 14Os112/18d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1988

Norm

StGB §146 C3

WEG 1975 §19

Rechtssatz

Der Wohnungseigentumsorganisator ist grundsätzlich nicht verhalten, die Miteigentümer bei den Grundkosten und Baukosten nach dem Verhältnis der Anteile gleich zu behandeln. Der Käufer einer Eigentumswohnung hat auch keinen Anspruch auf Abschluß des Kaufvertrages zu einem "gerechten" oder besonders vorteilhaften Preis; selbst ein über dem Marktwert liegender Preis kann nicht schlechthin als Vermögensschaden angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 14 Os 161/87
Entscheidungstext OGH 09.03.1988 14 Os 161/87
- 14 Os 112/18d
Entscheidungstext OGH 21.05.2019 14 Os 112/18d
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0082984

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at